

05. April 2017

Finanzordnung Radio Bremen

Gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 Radio Bremen Gesetz zuletzt geändert am 22. März 2016 (Brem-GBl. 2016, S. 158 ff.) erlässt der Verwaltungsrat folgende Finanzordnung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Abschnitt: Rechtliche Grundlagen.....	4
§1 Handelsrechtliches Aufstellungsgebot.....	4
§2 Landeshaushaltsordnung	4
§3 Staatsvertragliche Grundlagen	4
II. Abschnitt: Handelsrechtliche Rechnungslegung	5
II.1 Allgemeine Festlegungen.....	5
§4 ARD – Vereinheitlichung der Rechnungslegung	5
§5 Bilanzierung Herstellungskosten	5
§6 Bilanzierung Wertpapiervermögen	5
§7 Bildung von Rücklagen	5
II.2 Jahresabschluss	6
§8 Bestandteile	6
§9 Konzernabschluss.....	6
§10 Prüfung	6
§11 Vorlage des Prüfungsberichtes.....	6
§12 Feststellung, Genehmigung und Entlastung.....	6
§13 Landesrechnungshof, Veröffentlichung	7
III. Abschnitt: Haushaltsrechnung (interne Rechnungslegung)	8
III.1 Bestandteile und Gliederung	8
§14 Bestandteile	8
§15 Gliederung der Kapitel.....	8
III.2 Wirtschaftsplan	9
§16 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	9
§17 Veranschlagungsgrundsätze	9
§18 Verpflichtungsermächtigung	9
§19 Investitionen	9

§20	Kredite	10
§21	Stellenbesetzungsplan.....	10
§22	Genehmigung	10
§23	Mittelfristige Planung.....	12
III.3	Wirtschaftsrechnung.....	12
§24	Gesamtdeckungsprinzip.....	12
§25	Binnen-Deckungsfähigkeit der Kapitel.....	12
§26	Mittelbewirtschaftung.....	12
§27	Sperren	12
§28	Überschreitungen.....	13
§29	Nachtrag zum Haushalt	13
§30	Übertragbarkeit (zweckgebundene Rücklagen)	13
§31	(freie) Rücklagen	14
§32	Freie Liquidität/Eigenmittel	14
IV.	Abschnitt: sonstige Bestimmungen	15
§33	Grundsätze für Beteiligungen.....	15
§34	Beteiligungsbericht.....	15
§35	Deckungsstockvermögen	15
§36	Kapitalanlagebericht zum Deckungsstockvermögen	15
§37	Kassenordnung	16
§38	Beschaffungsordnung.....	16
§39	Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis.....	16
V.	Schlussbestimmung	16
§40	Inkrafttreten.....	16

Präambel

Diese Finanzordnung regelt auf Basis des Radio Bremen Gesetzes den Jahresabschluss und die Haushaltsrechnung Radio Bremens.

Ihnen liegen das Handelsgesetzbuch (HGB), die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) sowie die einschlägigen Regelungen der Rundfunkstaatsverträge zugrunde. Radio Bremen muss zudem die die Sichtweise der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) berücksichtigen.

Das finanzielle Gebaren Radio Bremens beruht also auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Während die Haushaltsrechnung nach liquiditätsorientierten Gesichtspunkten aufgestellt wird, ist der Jahresabschluss nicht kameralistisch, sondern nach den handelsrechtlichen Regelungen zu erstellen.

Diese Finanzordnung beschreibt auf Grundlage der relevanten Gesetze und Regelungen den inhaltlichen Rahmen dafür.

I. Abschnitt: Rechtliche Grundlagen

§ 1 Handelsrechtliches Aufstellungsgebot

Gemäß § 25 Abs. 2 Radio Bremen Gesetz sind der Jahresabschluss und der Konzernabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

§ 2 Landeshaushaltsordnung

Gemäß § 25 Abs. 4 Radio Bremen Gesetz richtet sich die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Anstalt nach § 105 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung; keine Anwendungen finden § 108 und § 109 Abs. 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung.

§ 3 Staatsvertragliche Grundlagen

Die finanzrelevanten Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind anzuwenden.

II. Abschnitt: Handelsrechtliche Rechnungslegung

II.1 Allgemeine Festlegungen

§ 4 ARD – Vereinheitlichung der Rechnungslegung

Die Festlegungen im Rahmen der Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Rechnungslegung der Landesrundfunkanstalten der ARD sind umzusetzen, sofern diese mit den Regelungen der Landeshaushaltsordnung vereinbar sind.

§ 5 Bilanzierung Herstellungskosten

Von dem Wahlrecht gemäß § 255 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) wird Gebrauch gemacht und angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten werden bei den Herstellungskosten aktiviert.

§ 6 Bilanzierung Wertpapiervermögen

Bei voraussichtlich nicht andauernder Wertminderung von Finanzanlagen des Anlagevermögens werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden für die Finanzanlagen gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet und § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a HGB nicht angewendet.

§ 7 Bildung von Rücklagen

Gemäß § 272 Abs. 3 HGB bildet Radio Bremen nach Maßgabe dieser Finanzordnung Rücklagen.

II.2 Jahresabschluss

§ 8 Bestandteile

1. Der Jahresabschluss enthält die nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bestandteile.
2. Dem Jahresabschluss von Radio Bremen sind die Wirtschaftsrechnung und die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beizufügen.

§ 9 Konzernabschluss

Radio Bremen erstellt einen Konzernabschluss und legt diesen dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vor.

§ 10 Prüfung

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Wirtschaftsrechnung und die Feststellungen sowie Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes von Radio Bremen werden durch einen vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

§ 11 Vorlage des Prüfungsberichtes

1. Die Intendantin/der Intendant legt den Jahresabschluss mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat im folgenden Kalenderjahr, in der Regel zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres vor.
2. Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss von Radio Bremen und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Rundfunkrat vor.

§ 12 Feststellung, Genehmigung und Entlastung

1. Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluss von Radio Bremen fest und beschließt über die Verwendung oder Deckung eines eventuellen Überschusses oder Fehlbetrages. Er erteilt der Intendantin/dem Intendanten, dem Direktorium und dem Verwaltungsrat Entlastung.
2. Werden über- oder außerplanmäßige Ausgaben nicht genehmigt, so ist dies in dem Beschluss ausdrücklich festzuhalten.

§ 13 Landesrechnungshof, Veröffentlichung

1. Der festgestellte Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zuzuleiten.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 des Radio Bremen Gesetzes ist der festgestellte Jahresabschluss zu veröffentlichen.

III. Abschnitt: Haushaltsrechnung (interne Rechnungslegung)

III.1 Bestandteile und Gliederung

§ 14 Bestandteile

1. Die Haushaltsrechnung besteht aus dem Wirtschaftsplan und der Wirtschaftsrechnung mit den Einzelplänen Gewinn- und Verlustrechnung, Cash Flow Rechnung, Mittelüberträge/Rücklagen sowie dem Ergebnis der Eigenmittelberechnung.
2. Der Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem handelsrechtlichen Schema des Jahresabschlusses.
3. Die Cash Flow Rechnung ist in operative Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zu trennen und nach der indirekten Methode zu ermitteln.
4. Die Mittelüberträge/Rücklagen werden getrennt nach Überträgen für Folgeperioden und aus Vorperioden sowie anderen zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen ausgewiesen.

§ 15 Gliederung der Kapitel

1. Die Einzelpläne werden nach folgenden Kapiteln gegliedert:
 - Hauptleistungsbereich
 - Allgemeines
 - Investitionen (Projekte)
 - Betrieb gewerblicher Art
 - Sonderbereiche
2. Die Kapitel Hauptleistungsbereich, Allgemeines und Investitionen werden als operative Geschäftstätigkeit zusammengefasst. Die operative Geschäftstätigkeit und das Kapitel Betrieb gewerblicher Art bilden den Bereich gewöhnliche Geschäftstätigkeit.
3. Innerhalb der Kapitel werden durch Haushaltsstellen weitere Differenzierungen vorgenommen; im Kapitel Hauptleistungsbereich gemäß dem Organisationsplan.

III.2 Wirtschaftsplan

§ 16 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
3. Forderungen dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 17 Veranschlagungsgrundsätze

1. In den Wirtschaftsplan sind alle Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben mit Ausnahme der durchlaufenden Gelder getrennt voneinander in voller Höhe einzustellen (Bruttoprinzip).
2. Für ein und denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Wirtschaftsplanes veranschlagt werden.

§ 18 Verpflichtungsermächtigung

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt werden, sollen die Jahresbeträge im Wirtschaftsplan angegeben werden.

§ 19 Investitionen

1. Ausgaben für größere Investitionen dürfen erst in den Wirtschaftsplan eingestellt werden, wenn Planung, ausreichende Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen Zweck, Notwendigkeit und alle voraussichtlichen Folgekosten der Investitionen ersichtlich sind.
2. Werden Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende einheitliche Investition im Wirtschaftsplan veranschlagt, so sind bei der ersten Einstellung die voraussichtlichen Gesamtkosten anzugeben. Bei jeder folgenden Einstellung ist neben den das jeweilige Wirtschaftsjahr betreffenden Mitteln die Summe der insgesamt bewilligten und ausgegebenen Beträge aufzuführen.

§ 20 Kredite

1. Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkbeiträgen, muss auf Dauer gewährleistet sein. Dies gilt entsprechend für die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten.
2. Aufgenommene Kredite und deren Tilgung sind in der Cash Flow-Planung zu veranschlagen.

§ 21 Stellenbesetzungsplan

Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenbesetzungsplan beizufügen, der Grundlage für die im Wirtschaftsplan veranschlagten Personalaufwendungen ist. Stellen, für die keine Mittel vorgesehen sind, dürfen nicht in den Stellenbesetzungsplan aufgenommen werden.

§ 22 Genehmigung

1. Die Intendantin/der Intendant hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes dem Verwaltungsrat möglichst bis zum 31. Oktober des vorhergehenden Jahres vorzulegen.
2. Im Wirtschaftsplan ist bei den einzelnen Ansätzen das Wirtschaftsplan-Ist des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres und das Wirtschaftsplan-Soll des laufenden Wirtschaftsjahres anzugeben.
3. Der Verwaltungsrat prüft den Wirtschaftsplan und leitet ihn möglichst bis zum 15. November mit einer Stellungnahme und begründeten Empfehlung dem Rundfunkrat zu.
4. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch den Rundfunkrat soll möglichst bis zum 15. Dezember erfolgen. Der Rundfunkrat kann von einer begründeten Empfehlung des Verwaltungsrates abweichen, wenn ein entsprechender Antrag die Mehrheit des Rundfunkrates findet. Nicht genehmigte Wirtschaftspläne werden mit dem Verlaufsprotokoll der betreffenden Sitzung des Rundfunkrates an die Intendantin/den Intendanten zurückverwiesen. Zur erneuten Vorlage des Wirtschaftsplanes setzt der Rundfunkrat der Intendantin/dem Intendanten einen Termin.

5. Solange für ein Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan noch nicht genehmigt ist, ist die Intendantin/der Intendant ermächtigt, laufende und sonstige unabwendbare Aufwendungen nach dem genehmigten Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten; Ansätze des im Genehmigungsverfahren befindlichen Wirtschaftsplanes dürfen nicht überschritten werden. Investitionen können durchgeführt werden, soweit bewilligte Restmittel aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr vorliegen oder der Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Ausgaben zustimmt.

§ 23 Mittelfristige Planung

Die Anstalt hat eine mehrjährige Planung aufzustellen. Diese ist jährlich fortzuschreiben und dem Verwaltungsrat im Rahmen der der Wirtschaftsplanberatung vorzulegen.

III.3 Wirtschaftsrechnung

§ 24 Gesamtdeckungsprinzip

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies im Wirtschaftsplan vorgesehen ist.

§ 25 Binnen-Deckungsfähigkeit der Kapitel

Die in den Einzelplänen aufgeführten Mittel sind innerhalb der jeweiligen Kapitel Hauptleistungsbereich, Allgemeines und Investitionen in sich deckungsfähig.

§ 26 Mittelbewirtschaftung

1. Der Wirtschaftsführung von Radio Bremen sind der genehmigte Wirtschaftsplan und seine Nachträge zugrunde zu legen.
2. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten gegen Dritte weder begründet noch aufgehoben.
3. Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen/Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Die Mittel dürfen nur so weit verwendet werden, wie es die gestellte Aufgabe innerhalb des Wirtschaftsjahres erfordert.
4. Die Genehmigung für Verpflichtungsgeschäfte gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 Radio Bremen Gesetz ist erteilt, sofern die entsprechenden Planansätze im verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 27 Sperren

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen, sind im Haushalt durch die Intendantin/den Intendanten mit einer Sperre zu belegen und auszuweisen. Der Verwaltungsrat ist vorab über Sperrungen und deren Aufhebung zu informieren.

§ 28 Überschreitungen

1. Können über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb eines Kapitels nicht ausgeglichen werden (Binnendeckungsprinzip), ist vor Veranlassung der betreffenden Maßnahmen durch die haushaltsstellenverantwortlichen Personen ein Antrag auf Überschreitung des Kapitels an die Intendantin/den Intendanten zu stellen. Die Anträge sind zu begründen.
2. Die Intendantin/der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Überschreitung genehmigen, soweit Übertragungen von anderen Mitteln des Wirtschaftsplanes möglich sind und andere Kapitel zum Ausgleich herangezogen werden können.
3. Ein Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, im Falle einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Notsituation seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ohne eine vorherige Genehmigung zu erteilen. Die Genehmigung muss unverzüglich mit Zustimmung des Verwaltungsrates nachträglich eingeholt werden.
4. Mehrausgaben aufgrund von Vorgriffen sind nicht zulässig.

§ 29 Nachtrag zum Haushalt (s. § 33)

1. Die Intendantin/der Intendant hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan vorzulegen, wenn eine Überschreitung nicht gemäß § 28 Absatz 2 ausgeglichen werden kann.
2. Für die Aufstellung und Genehmigung des Nachtrags zum Haushalt gelten die Bestimmungen der §§ 15 ff. sinngemäß.

§ 30 Übertragbarkeit (zweckgebundene Rücklagen)

1. Für Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen (Gehälter, Versicherungen, Miete etc.), die mindestens einmal zu einem entsprechenden Liquiditätsabfluss im laufenden Wirtschaftsjahr führen, sind keine Mittelüberträge vorzunehmen.
2. Für Verpflichtungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr entstehen, jedoch nicht in diesem zu einem entsprechenden Liquiditätsabfluss führen, sind Mittelüberträge vorzunehmen. Die entsprechende Liquidität wird dem laufenden Haushalt entzogen (gedeckte Verpflichtungen).
3. Verpflichtungen, die nicht mit entsprechender Liquidität gedeckt werden können, (ungedeckte Verpflichtungen), sind in dem auf das laufende Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsplan anzumelden. Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende Kürzungen im Haushaltsvollzug des auf das laufende Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen.

4. Das Deckungsprinzip für Mittelüberträge gilt nicht, sofern die Finanzierung der Verpflichtung über eine Kreditaufnahme vorgesehen ist.
5. Alle Mittelüberträge werden im Rahmen der Wirtschaftsrechnung durch den Verwaltungsrat geprüft und mit Genehmigung durch den Rundfunkrat auf das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen.

§ 31 (freie) Rücklagen

Für Haushaltsreste eines abgelaufenen Wirtschaftsjahres können Mittelüberträge gebildet werden, sofern ausreichend Eigenmittel vorhanden sind.

§ 32 Freie Liquidität/Eigenmittel

1. Die Eigenmittel ergeben sich aus dem Finanzmittelbestand der Cash-Flow-Rechnung zzgl. dem Saldo der Mittelüberträge und zweckgebundene Rücklagen.
2. Positive Eigenmittel sollen wie folgt verwendet werden:
 - zur außer- oder überplanmäßigen Rückzahlung von aufgenommenen Darlehen, wobei die Zinspflichten vorrangig zu tilgen sind,
 - zur Anlage in Form von festverzinslichen Wertpapieren, Investmentanteilen oder Festgeld-Guthaben.
3. Negative Eigenmittel sind spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Sie dürfen durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Voraussetzungen des §1 Abs. 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag erfüllt sind.

IV. Abschnitt: sonstige Bestimmungen

§ 33 Grundsätze für Beteiligungen

1. An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von nicht unerheblichem Umfang zum Gegenstand hat, soll sich die Anstalt nur beteiligen, wenn
 - der Unternehmenszweck im Zusammenhang mit Aufgabe oder Betrieb der Anstalt steht,
 - das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
 - die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.
2. Bei der Beteiligung soll sich die Anstalt durch geeignete Regelungen den nötigen Einfluss auf das Unternehmen sichern.
3. Bei Unternehmen, an denen die Anstalt zu mehr als 50% beteiligt ist, ist sicherzustellen, dass die Mittel nur zu Unternehmenszwecken und Gewinnausschüttungen verwendet werden.
4. Die Vorschriften der Absätze 1. und 2. gelten entsprechend, wenn sich ein Unternehmen, an dem die Anstalt zu mehr als 50% des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen mit mindestens einem Viertel des Kapitals beteiligt; zusätzlich gilt Absatz 3., wenn die Beteiligung die Hälfte des Kapitals übersteigt.

§ 34 Beteiligungsbericht

Die Intendantin/der Intendant legt dem Verwaltungsrat möglichst zum 31. Dezember des folgenden Jahres einen Beteiligungsbericht vor.

§ 35 Deckungsstockvermögen

Der Deckungsstock ist ein Sondervermögen und dient der Absicherung der Pensionsverpflichtungen und der Pensionszahlungen von Radio Bremen. Eine Verwendung über diesen Zweck hinaus ist nicht zulässig. Die Regelungen zur Bewirtschaftung des Deckungsstockvermögens erfolgen im Rahmen einer gesonderten Dienstanweisung.

§ 36 Kapitalanlagebericht zum Deckungsstockvermögen

Neben den Wertentwicklungskennzahlen enthält der Bericht die Darstellung der zugeführten, aufgelösten und verbrauchten Mittel des Deckungsstockvermögens. Der

Rechenschaftsbericht des Anlageausschusses sowie die Darstellung der Assetstrukturen sind Bestandteil dieses Berichtes.

§ 37 Kassenordnung

Für die Führung von Kassen erlässt die Intendantin/der Intendant eine Kassenordnung. Die laufende Kontrolle der Kassen obliegt der Direktorin/dem Direktor für Unternehmensentwicklung und Betrieb sowie in Stichproben der von der Intendantin/dem Intendanten dazu beauftragten Revision.

§ 38 Beschaffungsordnung

Für die Beschaffung sowie Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen erlässt die Intendantin/der Intendant eine Beschaffungsordnung. Die laufende Kontrolle der Beschaffungsordnung obliegt der Direktorin/dem Direktor für Unternehmensentwicklung und Betrieb sowie in Stichproben der von der Intendantin/dem Intendanten dazu beauftragten Revision. Beschaffungen haben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Folgekosten sind dabei zu beachten. Es darf kein Unternehmen diskriminiert werden. Die Grundsätze der Transparenz sind einzuhalten.

§ 39 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

Die Intendantin/der Intendant erlässt eine Dienstordnung über die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis von Radio Bremen. Die Vollmachtserteilung obliegt ausschließlich der Intendantin/dem Intendanten. Vollmachten bzw. Zeichnungsbefugnisse sind in der Rechtsabteilung zu hinterlegen.

V. Schlussbestimmung

§ 40 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 20. August 2016 in Kraft.

Die Finanzordnung in der Fassung vom 21. Februar 2012 tritt damit außer Kraft.